

# Martin Luithle

---

Rechtsanwalt

RA Martin Luithle, Reissstr. 5, D-78467 Konstanz

Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburgerstr. 103  
79104 Freiburg

Vorab per Telefax (17 Seiten)  
0761/7080-888

6. Februar 2015

**Eilantrag auf vorläufige Anordnung der sofortigen Aussetzung der  
begonnenen Fällung von 55 Pappeln einer Pappelallee im Naturschutzgebiet  
Tägermoos durch die Stadtverwaltung Konstanz**

des **Albert Faigle**, Muntpratstrasse 11, 78462 Konstanz

Prozessbevollmächtigter: RA Martin Luithle, Reissstr. 5, 78467 Konstanz

gegen

die **Stadt Konstanz**, Kanzleistr. 15, 78459, vertreten durch den  
**Oberbürgermeister Uli Burchardt**

**Voraussichtlicher Streitwert: 50.000 EURO**

**Hauptsitz**  
**Deutschland**

Reissstr. 5  
D- 78467 Konstanz  
Tel.: 07531/ 693 836  
Fax: 07531 / 36 977 87  
RA-Luithle@web.de  
www.martinluithle.de

**Zweigstelle Ungarn**

H – 1084 Budapest  
Bérkocsis Utlá 26

Zugelassen:  
Rechtsanwaltskammer Freiburg  
vertretungsberechtigt an allen  
Amts-, Land- und  
Oberlandesgerichten

---

**-Antragsteller-**

KontoNr. 0 496 000  
Deutsche Bank Konstanz  
BLZ 690 700 24  
IBAN:  
DE40 6907 0024 0049 600000  
BIC (SWIFT):  
DEUTDEDB690

**-Antragsgegnerin-**

USt-Id.Nr.  
DE 219534448

*Konstanz am Bodensee – Budapest*

Namens und in Vollmacht des Antragstellers hinter dem die Bürgerinitiative „Stoppt den Kahlschlag im Tägermoos“ steht, beantrage ich vorläufige Anordnung zu erlassen:

**1. Die Antragsgegnerin hat die begonnene Fällungsaktion von 55 Pappeln der Pappelallee im Naturschutzgebiet Tägermoos sofort einzustellen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Pappeln von denen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eine konkrete Gefahr ausgeht und die aufgrund vorheriger fachmännischer Untersuchung nicht durch mildere Maßnahmen wie Baumkronenschnitt und Herausschneiden einzelner Äste beseitigt werden können.**

**2. Die Antragsgegnerin hat vor jeglichen weiteren Maßnahmen, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen, den Gemeinderat der Stadt Konstanz als gewählten Vertreter der Konstanzer Bürger, umfassend über alle vorliegenden Planungsvarianten, Gutachten und Kosten, die der Fällungsaktion zugrunde liegen, zu informieren und über das weitere Vorgehen bezüglich der Pappelallee im Naturschutzgebiet Tägermoos am Seerhein beschließen zu lassen.**

**3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

Der Antragsteller ist Bürger der Stadt Konstanz, der das Naturschutzgebiet am Seerhein, in dem sich die Pappelallee befindet, regelmäßig als Erholungsgebiet nutzt. Hinter ihm steht eine neugegründete Bürgerinitiative mit ca. 30 aktiven Mitgliedern. Diese Bürgerinitiative hat eine Online-Petition gestartet, die inzwischen über 800 Unterstützer hat und deren Anzahl stündlich weiter wächst. Auch der Bund für Umwelt und Naturschutz sowie der Naturschutzbund Konstanz unterstützen das Anliegen des Antragstellers. Des Weiteren haben auch die Fraktion der Freien Grünen Liste und die SPD-Fraktion des Konstanzer Gemeinderates einen sofortigen Stopp der Fällungsarbeiten verlangt.

Der Antrag wird im Namen des Antragstellers gestellt, da die Bürgerinitiative selbst nicht antragsberechtigt ist.

Die Antragsgegnerin führt derzeit trotz des massivem Protests von Bevölkerung und Naturschutzverbänden in einem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Tägermoos“, das sich an der Landesgrenze auf Schweizer Hoheitsgebiet im Besitz der Stadt Konstanz befindet eine Baumfällaktion an einer Uferallee durch. Die Stadt Konstanz ist für den streitigen Bereich der Pappelallee unterhaltsverpflichtet und trägt hiermit auch die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Insgesamt sollen hier 116 Hybrid-Pappeln gefällt werden. In einer ersten Etappe im Februar 2015 ist die Fällung von 55 Pappeln beabsichtigt. 20 Pappeln wurden bereits gefällt. Die gesamte geplante Fällaktion kommt einem Kahlschlag der Allee gleich.

Die Antragsgegnerin hat die Fällung der Pappelalleeebäume, welche überwiegend gesund und verkehrssicher sind, am 11.12.2014 erstmals der Öffentlichkeit und dem TUA-Ausschuss des Gemeinderates bekannt gegeben. Danach wurde am 21.01.2015 eine öffentliche Begehung durchgeführt, die durch die Bitte der FGL-Fraktion veranlasst war. Bei dieser Begehung konnten die Vertreter der Stadt keine einzelnen Bäume benennen, die so verkehrsunsicher waren, dass eine komplette Fällung erforderlich wäre. Mit den Fällarbeiten wurden am 03.02.2015 um 8 Uhr morgens begonnen.

Die Stadtverwaltung ließ verlautbaren, dass ein neues Aufforstungskonzept verfolgt werde und allgemein die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde es erforderlich mache, die 116 Pappeln zu fällen, wobei 55 Pappeln bis zum 1. März 2015 gefällt werden sollen und die restlichen Pappeln im darauffolgenden Winter.

Hierbei beruft sich die Stadtverwaltung gegenüber den Gemeinderäten darauf, dass weder eine Vorlage von Informationen noch eine Vorlage von Stellungnahmen von Umweltschutzverbänden erforderlich sei, weil es sich bei der Fällungsmaßnahme mit Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht der Stadt um eine operative Maßnahme der Verwaltung handle, welche nicht der Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gemeinderates bedürfe. Diesbezüglich wurde der Gemeinderat nur informiert.

Bei den Fällarbeiten wird so vorgegangen, dass von Beginn des Gebietes der Pappelallee der Reihenfolge nach eine Pappel nach der Anderen gefällt wird. Dabei ist keine Auswahl der Pappeln – etwa von solchen, die nicht verkehrssicher wären - zu erkennen.

Hierauf hat der Unterzeichner den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz, Uli Burchardt, mit Telefaxschreiben vom 03.02.2015 angeschrieben und ihn im Namen des Antragstellers und der hinter diesem stehenden Bürgerinitiative aufgefordert, die Fällaktion sofort zu stoppen und schriftlich mitzuteilen, dass die Fällaktion der Pappelbäume vorerst bis zum 1. März 2015 und weiterhin bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt wird, an dem der Gemeinderat der Stadt Konstanz über sämtliche Alternativen der zukünftigen Gestaltung der Tägermoos-Pappelallee umfassend und unter Vorlage aller hierfür erforderlichen Gutachten und Untersuchungen beraten und entschieden hat.

**Glaubhaftmachung:** Das Schreiben des Unterzeichners vom 03.02.2015, **Anlage A1**

Weder dieses Schreiben noch zwei Anträge der Freien Grünen Liste und der SPD-Fraktion haben die Antragsgegnerin davon abgehalten, die Fällung der Alleepappeln weiter fortzusetzen.

**Glaubhaftmachung:** Presseartikel des Konstanzer Südkurier v. 04.02.2015, **Anlage A2**

Die Stadtverwaltung hat bisher offenkundig vorwiegend gesunde Pappelbäume gefällt, welche anhand der beiliegenden Lichtbilder schon vom Querschnittsbild des Stammes her als gesund zu erkennen sind.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage der Lichtbilder der gefällten Bäume, **Anlage A3-A6**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz und der Naturschutzbund Konstanz hatten, aufbauend auf zwei Fachgutachten, die Empfehlung ausgesprochen, „die Entnahme der verkehrgefährdenden Altbäume zeitlich möglichst lange zu staffeln und bei der Entnahme auf die Erhaltung von Bruthabitaten (vor allem Fledermäuse) zu achten. Parallel hierzu sollte mit dem Aufbau eines Zielbestandes begonnen werden.“ Hier wurde auf die große Bedeutung eines langjähriges Konzeptes hingewiesen, über das diskutiert und entschieden werden müsste.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage des Berichtes des Südkurier vom 04.02.2015, vorgelegt unter Anlage A2 und Stellungnahme der Naturschutzverbände, **Anlage A7**.

Der Unterzeichner erhielt hierzu am 05.02.2015, nachdem bereits ca. 20 vorwiegend gesunde und verkehrssichere Pappeln der Pappelallee gefällt worden waren, folgendes Schreiben des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin, Herrn Uli Burchhardt.

**Glaubhaftmachung:** Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Konstanz an den Unterzeichner vom 05.02.2015, **Anlage A8**

Hierin bleibt die Antragsgegnerin bei ihrer Ansicht, dass um den Weg der Allee für die Bevölkerung offenzuhalten und nicht sperren zu müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Stadtverwaltung alle 116 Pappelalleeebäume, also auch die offenkundig Gesunden und Verkehrssicheren, gefällt werden müssten.

Des Weiteren beharrt die Antragsgegnerin auf ihrer rechtsirrigen Ansicht, dass die Maßnahme der Fällaktion, welche das Landschaftsbild und das ökologische Gleichgewicht in der Uferzone des Naturschutzgebietes der Tägermoosallee über Jahrzehnte verändern wird, keiner Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Entgegen der Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Konstanz handelt es sich bei der sehr kurzfristig der Öffentlichkeit und auch dem Gemeinderat bekanntgegebenen großflächigen Fällungsmaßnahme nicht um eine operative Maßnahme im Rahmen üblicher Verwaltungsaufgaben und sie bedarf daher der Zustimmung des Gemeinderats.

Es liegt hier nämlich ein landschaftsplanerisch gestaltender, erheblicher Eingriff vor, welcher das Landschaftsbild und das ökologische Gleichgewicht in der Uferzone des Tägermoos in den nächsten Jahrzehnten nachhaltig verändern wird.

Dies ist auch der Fall, wenn die gefälltten über 60 Jahre alten und auf 30 Meter angewachsenen Pappeln durch junge, neue, allenfalls 3 Meter hohe Bäume ersetzt werden, so wie die Antragsgegnerin dies plant.

Diese uferparallele Allee mit ihren mächtigen schattenspendenden, aufrechten Pappeln, ist für die Kulturlandschaft der Stadt Konstanz von herausragendem Wert. So verbindet der Alleen-Fußweg die Stadt Konstanz mit ihrer 600-jährigen Konzilsgeschichte mit dem kleinen Schweizer Ort Gottlieben, wo Jan Hus, Hieronymus von Prag und Papst Johannes XXII 1414 bis 1418 gefangen gehalten wurden. Dieser Weg verliert durch den Kahlschlag vollkommen an Attraktivität.

An diesem Weg durch das Naherholungsgebiet der Stadt befinden sich auch zwei im Baumschatten liegende Badeplätze, die im Sommer sehr stark frequentiert werden. Ohne diese Allee alter Pappeln verliert das ganze Gebiet an Erholungswert.

Da das Fällungskonzept nicht darin besteht, zunächst die verkehrsgefährdenden Bäume zu fällen, sondern wie oben erwähnt eine abschnittsweise Fällung durchgeführt wird, handelt es sich hier offensichtlich um keine Maßnahme der Gefahrenabwehr, sondern um eine Maßnahme einer kompletten Neugestaltung der Pappelallee mit landschaftsprägender Bedeutung.

Eine solche Maßnahme bedarf einer vorherigen umfassenden Information, Beratung, Beteiligung und Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger bzw. ihrer gewählten Vertreter im Gemeinderat.

Die Fällaktionen der Stadtverwaltung sind nach den hierfür maßgeblichen Kriterien des Urteils des Bundesgerichtshofes BGH III ZR 225/03 vom 4. März 2004, welches durch das aktuelle Urteil des BGH III ZR 352/13 vom 06. März 2014 ausdrücklich auch für Pappeln bestätigt wurde, nicht von einer Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Antragsgegnerin gedeckt.

Die Kulturlandschaft am Bodensee – wozu auch die naheliegenden Pappelalleen zur Insel Reichenau und zur Mainau gehören – und die besondere Schutzwürdigkeit dieses Ufers, erfordert eine vorherige Untersuchung der Verkehrssicherheit jedes einzelnen Baumes und die Abwägung möglicher milderer Eingriffe bzgl. jedes einzelnen Baumes, wie z. Bsp. eines Baumkronenschnittes oder des Herausschneidens einzelner Äste oder auch, falls es keine milderen Mittel gibt, das Fällen einzelner nicht mehr verkehrssicherer Bäume. Eine solche Untersuchung hat offenkundig nicht stattgefunden oder wird nicht berücksichtigt, da schlichtweg alle Pappeln der Allee der Reihe nach gefällt werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Pappelallee zur Klosterinsel Reichenau - die von der UNSECO in die Welterbeliste aufgenommen wurde - die Pappeln, die die einzige Zugangsstraße zur Insel säumen, immer nur einzeln herausgenommen werden, wenn sie die Verkehrssicherheit gefährden und dann ersetzt werden.

Eine pauschale Fällung der gesamten 116 Pappelalleeebäume kann auch zu einer Verschlammung und Absenkung des gesamten Weges führen. Dieses Argument ist eingehend zu prüfen.

Eine Neugestaltung durch Fällung aller 116 Pappeln kann auch nicht, wie von der Stadtverwaltung erfolgt, pauschal mit dem Alter der Pappelbäume gerechtfertigt werden. Diese 60-70 Jahre alten Bäume können ein Alter von bis zu 130 Jahren oder mehr erreichen, wenn sie gute Wachstumsbedingungen wie hier am Seerhein erfahren. Wenn es auch richtig ist, dass der Pflegeaufwand mit dem Alter zunimmt und damit Kosten verbunden sind, so dürfen Ökologie, Kultur und Nachhaltigkeit nicht ignoriert werden. Offenkundig wird die Fällung hier durchgeführt, um Kosten für die weit aufwendigere Pflege der Pappelalleeebäume zu sparen.

Auch im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz erscheint die Maßnahme der Antragsgegnerin nicht legitim.

Nach §7 BNatSchG ist die Antragsgegnerin verpflichtet bei der Bewirtschaftung von Grundflächen in ihrem Besitz die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen. „Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.“ Nach §19 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die gefälltten und noch zu fällenden Bäume bieten Brut- und Rastplätze für Vögel und Insekten in diesem Naturschutzgebiet. Es wurde kein Gutachten zum Artenschutz erstellt und die einzelnen Bäume vor der Fällung auf seltene Tierarten wie die Fledermaus oder die stark gefährdete große Pappelglucke untersucht. Letztere ist eine Schmetterlingsart, die nur hoch oben in den Baumkronen alter Hybrid- und Schwarzpappeln leben. Für ihren Erhalt ist es wichtig, dass die Pappeln ihr natürliches Alter von ca. 130 Jahren erreichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadtverwaltung hier ihren Kompetenzrahmen deutlich überschritten hat und eigenmächtig ohne Rücksicht auf die Bevölkerung und ihre demokratisch gewählten Vertreter gehandelt hat. Weiterhin hat der Naturschutz keine Berücksichtigung gefunden, die Möglichkeit des kontinuierlichen Aufbaus eines langfristigen altersdurchmischten Baumbestandes, an dem sich die heutige und die künftigen Generationen erfreuen können, wurde und wird weiterhin schwer beschädigt. Die besondere Bedeutung dieses Landschaftsgepräges wird von der Antragsgegnerin nicht gewürdigt.

Nach alledem ist dem Antrag auf vorläufige Anordnung stattzugeben.

**Es wird dringend darum gebeten, diese so schnell als möglich zu erlassen, da durch fortlaufende neue Fällungen von bis zu 10 Pappelalleeebäumen pro Tag täglich neue irreversible Tatsachen geschaffen und gesunde und verkehrssichere Pappel gefällt werden.**

Luithle  
Rechtsanwalt